

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team



12.02.08

01.02

Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

- Dezernat 21 -

9 . Februar 2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.10.02-3-

**Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni
2008, BVerwG 10 C 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07**

RD'in Axler
Telefon 0211 871 -2586
Telefax 0211 871-
referat15@im.nrw.de

Anlagen:

1. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom
19.12.2008, Az.: M I 4 - 125 181-60/7
2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2008, Az.:
10 C 43.07

Anliegendes Schreiben vom 19.12.2008, in dem das Bundesministerium des Innern die Auswirkungen der oben genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts auf die Praxis der subsidiären Schutzgewährung darstellt und Vorschläge für die weitere Vorgehensweise unterbreitet, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Eine der vom Bundesministerium des Innern in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43.07) ist - stellvertretend für die o.g. Urteile - ebenfalls als Anlage beigelegt.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts betreffen sowohl die Voraussetzungen der Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die daran anknüpfenden Rechtsfolgen (Titelerteilung auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 AufenthG).

Im Mittelpunkt der Darstellungen steht die vom Bundesverwaltungsgericht nunmehr vorgenommene Unterscheidung zwischen nationalen Abschiebungsverboten und sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverboten. Letztere betreffen die Bestimmungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, mit denen der Gesetzgeber die Vorgaben des Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) in deutsches Recht übertragen hat.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



In anliegendem Schreiben stellt das Bundesministerium des Innern unter Ziffer I. 2a) und b) die Voraussetzungen der Schutzgewährung auf europarechtlicher Grundlage dar und trifft insbesondere Aussagen zum Tatbestand des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass das etwaige Vorliegen einer sogenannten „Abschiebestoppregelung“ gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG der Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht entgegensteht, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift (bzw. des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie) erfüllt sind.

Im Rahmen der unter I. 2 c) dargestellten Rechtsfolgen der Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geht das Bundesministerium des Innern auf die Notwendigkeit einer richtlinienkonformen Auslegung des § 25 Abs. 3 AufenthG ein (Vgl. hierzu auch die dem Schreiben des BMI beigefügte tabellarische Übersicht).

Das Bundesministerium des Innern legt dar, dass diejenigen, bei denen das Vorliegen eines auf das Herkunftsland bezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG festgestellt wurde, aufgrund entsprechender Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG haben, d.h. auch in atypischen Fallgestaltungen kein Raum für eine - abweichende - Ermessensentscheidung verbleibt. Auch die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 1. und 2. Alternative AufenthG (mögliche und zumutbare Ausreise in einen anderen Staat, wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) finden in den dargestellten Fallvarianten keine Anwendung.

Gleichzeitig stellt das Bundesministerium des Innern jedoch klar, dass die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis d) AufenthG - wie bisher - uneingeschränkt Anwendung finden.

Mit Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Dienstbesprechung in meinem Hause vom 29.10.2008 teile ich mit, dass die Problematik der Anwendbarkeit der Ausschlussstatbestände des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis d) AufenthG in den Fällen des Vorliegens europarechtlicher Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG mit dem Bundesministerium des Innern aktuell nochmals erörtert wurde. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministe-



rium des Innern seine Auffassung bekräftigt, dass es hinsichtlich der Versagungsgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis d) AufenthG einer einschränkenden Auslegung nicht bedürfe, da der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die Ausschlussgründe für den subsidiären Schutzstatus nach Art. 17 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt habe und die Norm dementsprechend mit dem Regelungszweck der Richtlinie in Einklang stehe:

Schließlich trifft das Bundesministerium des Innern unter Ziffer II. des anliegenden Schreibens eine Aussage zum Verfahren und weist darauf hin,

- dass die europarechtlichen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG wegen der weitergehenden Rechtsfolgen stets vorrangig vor den nationalen Abschiebungsverböten des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen sind
- und die konkrete Rechtsgrundlage der Schutzgewährung in der Tenorierung kenntlich zu machen ist.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

(Schnieder)

Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BETREFF **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008, BVerwG IOC 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07**

Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis zu § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise zu den Auswirkungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 auf die Praxis der subsidiären Schutzgewährung sowie Vorschläge für die weitere Vorgehensweise.

I. Grundsätzliches

Die Entscheidungen führen zu Änderungen bei der Anwendung von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Die Änderungen betreffen sowohl die Voraussetzungen der Schutzgewährung als auch die sich daran anschließenden Rechtsfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet bei den Abschiebungsverboten zwischen einer Schutzgewährung auf europarechtlicher Grundlage und einer Schutzgewährung auf nationaler Grundlage. Die Schutzgewährung auf europarechtlicher Grundlage umfasst die Bestimmungen, welche Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG¹ (Qualifikationsrichtlinie) in das deutsche Recht übertragen. Dies sind § 60 Abs. 2 AufenthG (Art. 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie), § 60 Abs. 3 AufenthG (Art. 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie) und § 60 Abs. 7

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.)

Satz 2 AufenthG (Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie), soweit es sich um ein auf das Herkunftsland bezogenes Abschiebungsverbot handelt.

Zu den nationalen Abschiebungsverboten gehören § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, darüber hinaus auch § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, wenn das Abschiebungsverbot sich nicht auf das Herkunftsland, sondern auf einen Drittstaat bezieht.

Eine Unterscheidung zwischen europarechtlichen und nationalen Abschiebungsverboten ist nach den Darlegungen des Gerichts erforderlich, weil beide Schutzformen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen (im Einzelnen: s.u.). Aufgrund der weitergehenden Rechte, die sich an die europarechtlichen Schutzformen anschließen, sind diese vorrangig vor den nationalen Schutzformen zu prüfen.

Die Änderungen gelten gleichermaßen für isolierte Anträge auf subsidiären Schutz, die in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden fallen, wie auch für Entscheidungen über subsidiären Schutz im Rahmen des Asylverfahrens vor dem BAMF.

1. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG (soweit Drittstaatsbezug)

Die Auslegung von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat sich durch die Entscheidungen des BVerwG nicht geändert. Gleiches gilt für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, sofern sie sich auf einen Drittstaat und nicht auf das Herkunftsland beziehen.

2. Europarechtliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG

a) Voraussetzungen der Schutzgewährung

Hinsichtlich der Auslegung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ergeben sich keine Änderungen.

Bei der Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist auf eine richtlinienkonforme Auslegung zu achten. Die Entscheidung des BVerwG enthält insoweit eine Reihe von abschließenden Vorgaben. Bei den Tatbestandselementen „individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ hält das BVerwG eine abschließende Klärung durch den EuGH für erforderlich.

Im Einzelnen:

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Ländererlass nach § 60a Abs. 1 AufenthG existiert. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG darf in richtlinienkonformer Auslegung nicht zu einem Ausschluss von Satz 2 führen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Ausländer, die unter eine Abschiebestoppregelung fallen oder fallen könnten, gleichzeitig auch subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erhalten können, wenn die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift bzw. Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie vorliegen. Die Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG (bzw. zu dessen Vorläuferbestimmung § 51 Abs. 6 AuslG) kann nicht auf die Regelung des Satzes 2 übertragen werden.

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage und das Erfordernis einer einheitlichen Entscheidungspraxis sollte hierüber immer in Abstimmung mit dem BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) entschieden werden.

Ob ein bewaffneter Konflikt im obigen Sinne vorliegt, ist nach völkerrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (u.a. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II S. 917) und ihre Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551, 1637; ZP I, ZP II).

Internationale bewaffnete Konflikte sind bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehreren Staaten.

Für die Frage, ob ein interner (innerstaatlicher) bewaffneter Konflikt vorliegt, ist neben der allgemeinen Definition in Artikel 3 der Abkommen vor allem das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte vom 8. Juni 1977 (ZP II, BGBl. 1990 II S. 1637) zu berücksichtigen. Das ZP II definiert den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn von den Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Ein Konflikt in diesem Sinne ist ein bewaffneter Konflikt, der zwischen den staatlichen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfindet. Dabei ist erforderlich, dass die organisierten bewaffneten Gruppen unter einer verantwortlichen Führung stehen und eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt nicht vor im Falle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulten, vereinzelt auftretenden Gewalttaten und anderen ähnliche Handlungen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c der Qualifikationsricht-

linic nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriege und Guerillakämpfe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich auch aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Gerichtshöfe (Jugoslawien Tribunal, Ruanda Tribunal, Internationaler Strafgerichtshof).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Es genügt, wenn nur in einem Teil davon Kampfhandlungen stattfinden.

Ist nur ein Teil des Staatsgebiets von Kampfhandlungen betroffen, ist immer zu prüfen, ob der Antragsteller in einem anderen, von den Kämpfen nicht betroffenen Landesteil Zuflucht nehmen kann (interner Schutz). Ob die Voraussetzungen des internen Schutzes vorliegen, richtet sich nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie.

Für den Antragsteller muss eine erhebliche individuelle Gefahr (Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie: ernsthafte individuelle Bedrohung) für Leib oder Leben (als Angehörigem der Zivilbevölkerung) bestehen. Vorbehaltlich einer abschließenden Klärung durch den Europäischen Gerichtshof hat das Bundesverwaltungsgericht folgende Eckpunkte für das Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr festgelegt:

- Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besitzt normalerweise noch nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sind (vgl. Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie).
- Durch eine Verdichtung der mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren kann aber der erforderliche Gefährdungsgrad eingetreten sein. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist letztlich vom EuGH zu klären.²
- Eine allgemeine Gefahr kann sich auch durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der erforderlichen Weise zuspitzen, so etwa durch Gruppenzugehörigkeit. Im Irak können hierfür nach der Rechtsprechung der Tatsachengerichte z.B. die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte oder Künstler in Betracht kommen.

² Hier ist das anhängige niederländische Vorlageverfahren zu An. 15 Buchstabe c zu beachten, mit dessen Entscheidung im ersten Halbjahr 2009 gerechnet wird (C-465/07, Vorlage vom 17. Oktober 2007, ABL C 8 vom 12. Januar 2008).

Die erhebliche individuelle Gefahr muss infolge „willkürlicher Gewalt“ drohen. Das Tatbestandsmerkmal ist zwar nicht in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, jedoch in Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erwähnt und daher zu beachten.

Die Entscheidung des BVerwG enthält keine abschließenden Vorgaben zur Auslegung des Begriffs. Auch hier ist eine Klärung durch den EuGH erforderlich. Dessen unbeschadet hat das BVerwG unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Eine Möglichkeit besteht darin, den Begriff willkürliche Gewalt im Lichte des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach ist der Begriff im völkerrechtlichen Sinne als unterschiedslose Gewalt (englische Fassung: indiscriminate violence) zu verstehen. Diesem Ansatz folgend wurde der Begriff grundsätzlich nur völkerrechtswidrige Gewaltakte umfassen. Dazu zählen bewaffnete Angriffe, die nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unterscheiden, zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung und der Einsatz unverhältnismäßiger Waffen und Kriegsmethoden.
- Nach einer anderen Auffassung kann der Begriff „willkürliche Gewalt“ auch als Gegengewicht zum Begriff „individuelle Bedrohung“ verstanden werden. Damit solle gewährleistet werden, dass nicht nur zielgerichtete, sondern auch ziellose Gewalt (frz. Fassung: violence aveugle) erfasst wird.

Schließlich soll einer weiteren Auffassung zufolge der Begriff willkürliche Gewalt den Grundsatz einschränken, wonach allgemeine Gefahren für sich genommen normalerweise noch keine individuelle Bedrohung darstellen (Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Sei die Situation im Herkunftsland von willkürlichen Gewaltmustern geprägt, herrsche keine Situation lediglich allgemeiner Gewalt.

Die anstehende Entscheidung des EuGH zu Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie (siehe Fußnote 2) wird zu einzelnen Auslegungsfragen möglicherweise Klarheit schaffen. In dem bereits vorliegenden Schlussantrag des Generalanwaltes³ wird u.a. ausgeführt, dass subsidiärer Schutz nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie einem Antragsteller dann zu gewähren sei, wenn er im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts willkürlicher Gewalt von einem solchen Ausmaße ausgesetzt sei, dass diese zwingend und wahrscheinlich zu einer ernsthaften Bedrohung für den Antragsteller führt und eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Der erforderliche Gefährdungsgrad müsse dabei dem Grad der Gefahr entsprechen, dem derjenige ausgesetzt ist, der sich auf die Flüchtlingseigenschaft oder auf die Anwendung von Art. 15 Buchstabe a oder b der Qualifikationsrichtlinie (§ 60 Abs. 2 und 3 AufenthG) berufen kann,

³ Schlussanträge des Generalanwaltes vom 9. September 2008, M. Elgafaji, C - 465/07

b) Weitere Vorgehensweise hinsichtlich der noch nicht abschließend geklärten Tatbestandsmerkmale „erhebliche individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“

Das BMJ regt an, bis zu einer abschließenden Klärung durch den EuGH und das BVerwG bei der Anwendung der Tatbestandsmerkmale „erhebliche individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ wie folgt zu verfahren:

- Allein der Umstand, dass ein Antragsteller aus einem Gebiet stammt, in dem ein bewaffneter Konflikt stattfindet, reicht für die Anwendung des Art. 15 Buchstabe c Qualifikationsrichtlinie noch nicht aus. Vielmehr muss der Antragsteller durch die Konfliktgefahren in einer Weise betroffen sein, die mit der Gefährdung eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten gem. § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG vergleichbar ist.
- Die Voraussetzungen für eine derartige individuelle Betroffenheit können auf unterschiedlicher Weise vorliegen. Im Betracht kommen
 - o Eine Gefährdung aufgrund individueller Merkmale des Einzelnen (s.o. Entscheidung des BVerwG). Da hier u.U. auch eine Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung in Betracht kommt, sollte der Ausländer bei einem von der Ausländerbehörde zu prüfenden Abschiebungsverbot auf die Möglichkeit einer Asylantragstellung hingewiesen werden.
 - o Eine Gefährdung aufgrund einer Verdichtung der Gewaltakte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt (s.o. BVerwG). Dies setzt keine zielgerichteten - auf den Ausländer bezogenen - Eingriffshandlungen voraus. Vielmehr genügt es, wenn die Kampfhandlungen im fraglichen Gebiet den Einzelnen nach Ausmaß und Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an Leib und Leben gefährden.

Die gefährdende Gewalt muss willkürlich, d.h. unterschiedslos ("indiscriminate"), sein (s.o. Schlussantrag des Generalanwalts). Es handelt sich dabei regelmäßig um völkerrechtswidrige Gewalt. Denn unterschiedslos ist Gewalt grundsätzlich dann, wenn nicht mehr zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden wird. Dazu zählen Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte richten, der Einsatz unverhältnismäßiger Waffen und Kriegsmethoden, im Übrigen auch zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung, (vgl. o. Entscheidungen des BVerwG). Darin liegt in der Regel auch das für die Zivilbevölkerung gefahrerhöhende Moment eines bewaffneten Konflikts. Der Konflikt als solcher stellt nicht in jedem Fall eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung dar. Wenn die Regelungen des humanitären Völkerrechts eingehalten werden, kann auch ein bewaffneter Konflikt mit einem geringeren Gefährdungspoten-

tial für die Zivilbevölkerung einhergehen. Eine erhebliche Gefährdung besteht aber immer dann, wenn der Konflikt völkerrechtswidrig, d.h. ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung geführt wird. Derartige Kampfhandlungen sind mit den Gefahren, die „normalerweise“ von einem bewaffneten Konflikt ausgehen, nicht gleichzusetzen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie). Wird ein bewaffneter Konflikt von einer oder allen Konfliktparteien überwiegend mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführt, ist daher regelmäßig das Tatbestandsmerkmal „willkürliche Gewalt“ erfüllt.

- Der Grundsatz, dass als willkürliche Gewalt regelmäßig nur völkerrechtswidrige Gewalt in Betracht kommt, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Qualifikationsrichtlinie, Schutz vor einer Verletzung fundamentaler Menschenrechte zu gewähren, kann Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie auch bei bewaffneten Konflikten in Betracht kommen, wenn diese mit Mitteln geführt werden, welche mit dem humanitären Völkerrecht in Einklang stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kampfhandlungen ein solches Ausmaß und eine solche Intensität erreicht haben, dass eine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Objekten gar nicht mehr möglich ist. Derartige Situationen dürften aber Ausnahmefälle darstellen. Hier wäre auch regelmäßig zu prüfen, ob eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Im Hinblick auf eine einheitliche Entscheidungspraxis sollte die Frage, ob ein Konflikt von willkürlicher Gewalt geprägt ist, in enger Abstimmung mit dem Bundesamt (§ 72 Abs. 2 AufenthG) getroffen werden.

c) Rechtsfolgen der Schutzgewährung

Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vor, hat der Betreffende grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Ein Ermessensspielraum für die Erteilung des Aufenthaltstitels besteht nach den Richtlinienvorgaben nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) bis d) AufenthG vorliegt (wie bisher).

Die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 1. und 2. Alt. AufenthG (mögliche und zumutbare Ausreise in einen anderen Staat, wiederholter und gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) sind nicht anzuwenden, da die Richtlinie derartige Ausschlussgründe nicht vorsieht.

II. Verfahren

Wegen seiner weitergehenden Rechtsfolgen sind europarechtliche Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) immer vorrangig vor dem nationalen subsidiären Schutz zu prüfen (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz I AufenthG; ebenso § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, soweit sich das Abschiebungsverbot auf einen Drittstaat bezieht).

Die konkrete Rechtsgrundlage der Schutzgewährung (Angabe, ob es sich um ein europarechtliches oder nationales Abschiebungsverbot handelt) ist in der Tenorierung kenntlich zu machen, damit die einschlägigen Rechtsfolgen zugeordnet werden können.

Im Asylverfahren wird das BAMF - bis zur Umstellung der Tenorierung in Maris - die jeweiligen Angaben im Bescheid aufnehmen.

Das BAMF unterrichtet die Ausländerbehörde über etwaige im Asylverfahren zur Anwendung gekommene Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylVfG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) AsylVfG), damit diese bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG berücksichtigt werden können.

Diese Angaben sind ebenfalls dem Bescheid zu entnehmen.

Bei isolierten Anträgen auf subsidiären Schutz bzw. bei von Amts wegen zu prüfenden Abschiebungsverbots betreibt die Ausländerbehörde das Bundesamt vor einer Entscheidung bei der Prüfung der positiven Tatbestandsvoraussetzungen und der negativen Tatbestandsvoraussetzungen (Ausschlussklauseln) eines Abschiebungsverbots (§ 72 Abs. 2 AufenthG).

Im Auftrag

Zepp-Glinoga

Nationale und europarechtliche Abschiebungsverbote
Wesentliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen

	Voraussetzungen		Rechtsfolgen	
	Rechtsgrundlagen	Ziellaat	Aufenthaltsverlaubnis § 25 Abs. 3	Ausschluss des Aufenthaltszitels § 25 Abs. 3 Satz 2
Europarechtliche Abschiebungsverbote	§ 60 Abs. 2	Nur Herkunftsland	Ist-Regelung	anwendbar: § 25 Abs. 3 Satz 2 a) bis d) <u>nicht anwendbar:</u> - § 25 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. (Zumutbarkeit der Ausreise) - § 25 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten)
	§ 60 Abs. 3			
	§ 60 Abs. 7 Satz 2 (Satz 3 nicht anwendbar)			
Nationale Abschiebungsverbote	§ 60 Abs. 5	Herkunftsland, Drittland	Soll-Regelung	Keine Einschränkung
	§ 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3	Herkunftsland, Drittland		
	§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 i.V.m. Satz 3	Nur Drittland		



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2165
FAX +49 (0)30 18 681-
BEARBEITET VON RD Zepp-Glinoga

E-MAIL mi4@bmi.bund.de
INTERNET

DATUM Berlin, 19. Dezember 2008
AZ M I 4 - 125 181-60/7

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BETREFF **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008, BVerwG 10 C 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07**

HIER Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis zu § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG

ANLAGE - 1 -

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise zu den Auswirkungen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 auf die Praxis der subsidiären Schutzgewährung sowie Vorschläge für die weitere Vorgehensweise.

I. Grundsätzliches

Die Entscheidungen führen zu Änderungen bei der Anwendung von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Die Änderungen betreffen sowohl die Voraussetzungen der Schutzgewährung als auch die sich daran anschließenden Rechtsfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet bei den Abschiebungsverboten zwischen einer Schutzgewährung auf europarechtlicher Grundlage und einer Schutzgewährung auf nationaler Grundlage. Die Schutzgewährung auf europarechtlicher Grundlage umfasst die Bestimmungen, welche Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG¹ (Qualifikationsrichtlinie) in das deutsche Recht übertragen. Dies sind § 60 Abs. 2 AufenthG (Art. 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie), § 60 Abs. 3 AufenthG (Art. 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie) und § 60 Abs. 7

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.)



Satz 2 AufenthG (Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie), soweit es sich um ein auf das Herkunftsland bezogenes Abschiebungsverbot handelt.

Zu den nationalen Abschiebungsverboten gehören § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, darüber hinaus auch § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, wenn das Abschiebungsverbot sich nicht auf das Herkunftsland, sondern auf einen Drittstaat bezieht.

Eine Unterscheidung zwischen europarechtlichen und nationalen Abschiebungsverboten ist nach den Darlegungen des Gerichts erforderlich, weil beide Schutzformen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen (im Einzelnen: s.u.). Aufgrund der weitergehenden Rechte, die sich an die europarechtlichen Schutzformen anschließen, sind diese vorrangig vor den nationalen Schutzformen zu prüfen.

Die Änderungen gelten gleichermaßen für isolierte Anträge auf subsidiären Schutz, die in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden fallen, wie auch für Entscheidungen über subsidiären Schutz im Rahmen des Asylverfahrens vor dem BAMF.

1. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG (soweit Drittstaatsbezug)

Die Auslegung von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat sich durch die Entscheidungen des BVerwG nicht geändert. Gleiches gilt für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, sofern sie sich auf einen Drittstaat und nicht auf das Herkunftsland beziehen.

2. Europarechtliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG

a) Voraussetzungen der Schutzgewährung

Hinsichtlich der Auslegung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ergeben sich keine Änderungen.

Bei der Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist auf eine richtlinienkonforme Auslegung zu achten. Die Entscheidung des BVerwG enthält insoweit eine Reihe von abschließenden Vorgaben. Bei den Tatbestandselementen „individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ hält das BVerwG eine abschließende Klärung durch den EuGH für erforderlich.



Im Einzelnen:

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Ländererlass nach § 60a Abs. 1 AufenthG existiert. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG darf in richtlinienkonformer Auslegung nicht zu einem Ausschluss von Satz 2 führen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Ausländer, die unter eine Abschiebestoppregelung fallen oder fallen könnten, gleichzeitig auch subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erhalten können, wenn die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift bzw. Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie vorliegen. Die Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG (bzw. zu dessen Vorläuferbestimmung § 51 Abs. 6 AuslG) kann nicht auf die Regelung des Satzes 2 übertragen werden.

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage und das Erfordernis einer einheitlichen Entscheidungspraxis sollte hierüber immer in Abstimmung mit dem BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) entschieden werden.

Ob ein bewaffneter Konflikt im obigen Sinne vorliegt, ist nach völkerrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (u.a. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II S. 917) und ihre Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551, 1637; ZP I, ZP II).

Internationale bewaffnete Konflikte sind bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehreren Staaten.

Für die Frage, ob ein interner (innerstaatlicher) bewaffneter Konflikt vorliegt, ist neben der allgemeinen Definition in Artikel 3 der Abkommen vor allem das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte vom 8. Juni 1977 (ZP II, BGBl. 1990 II S. 1637) zu berücksichtigen. Das ZP II definiert den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn von den Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Ein Konflikt in diesem Sinne ist ein bewaffneter Konflikt, der zwischen den staatlichen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfindet. Dabei ist erforderlich, dass die organisierten bewaffneten Gruppen unter einer verantwortlichen Führung stehen und eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt nicht vor im Falle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulten, vereinzelt auftretenden Gewalttaten und anderen ähnliche Handlungen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c der Qualifikationsricht-



linie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriege und Guerillakämpfe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich auch aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Gerichtshöfe (Jugoslawien Tribunal, Ruanda Tribunal, Internationaler Strafgerichtshof).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Es genügt, wenn nur in einem Teil davon Kampfhandlungen stattfinden.

Ist nur ein Teil des Staatsgebiets von Kampfhandlungen betroffen, ist immer zu prüfen, ob der Antragsteller in einem anderen, von den Kämpfen nicht betroffenen Landesteil Zuflucht nehmen kann (interner Schutz). Ob die Voraussetzungen des internen Schutzes vorliegen, richtet sich nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie.

Für den Antragsteller muss eine erhebliche individuelle Gefahr (Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie: ernsthafte individuelle Bedrohung) für Leib oder Leben (als Angehörigem der Zivilbevölkerung) bestehen. Vorbehaltlich einer abschließenden Klärung durch den Europäischen Gerichtshof hat das Bundesverwaltungsgericht folgende Eckpunkte für das Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr festgelegt:

- Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besitzt normalerweise noch nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sind (vgl. Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie).
- Durch eine Verdichtung der mit dem bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren kann aber der erforderliche Gefährdungsgrad eingetreten sein. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist letztlich vom EuGH zu klären.²
- Eine allgemeine Gefahr kann sich auch durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der erforderlichen Weise zuspitzen, so etwa durch Gruppenzugehörigkeit. Im Irak können hierfür nach der Rechtsprechung der Tatsachengerichte z.B. die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte oder Künstler in Betracht kommen.

² Hier ist das anhängige niederländische Vorlageverfahren zu Art. 15 Buchstabe c zu beachten, mit dessen Entscheidung im ersten Halbjahr 2009 gerechnet wird (C-465/07, Vorlage vom 17. Oktober 2007, ABl. C 8 vom 12. Januar 2008).



Die erhebliche individuelle Gefahr muss infolge „willkürlicher Gewalt“ drohen. Das Tatbestandsmerkmal ist zwar nicht in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, jedoch in Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erwähnt und daher zu beachten.

Die Entscheidung des BVerwG enthält keine abschließenden Vorgaben zur Auslegung des Begriffs. Auch hier ist eine Klärung durch den EuGH erforderlich. Dessen unbeschadet hat das BVerwG unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Eine Möglichkeit besteht darin, den Begriff willkürliche Gewalt im Lichte des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach ist der Begriff im völkerrechtlichen Sinne als unterschiedslose Gewalt (englische Fassung: indiscriminate violence) zu verstehen. Diesem Ansatz folgend würde der Begriff grundsätzlich nur völkerrechtswidrige Gewaltakte umfassen. Dazu zählen bewaffnete Angriffe, die nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unterscheiden, zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung und der Einsatz unverhältnismäßiger Waffen und Kriegsmethoden.
- Nach einer anderen Auffassung kann der Begriff „willkürliche Gewalt“ auch als Gegengewicht zum Begriff „individuelle Bedrohung“ verstanden werden. Damit solle gewährleistet werden, dass nicht nur zielgerichtete, sondern auch ziellose Gewalt (frz. Fassung: violence aveugle) erfasst wird.
- Schließlich soll einer weiteren Auffassung zufolge der Begriff willkürliche Gewalt den Grundsatz einschränken, wonach allgemeine Gefahren für sich genommen normalerweise noch keine individuelle Bedrohung darstellen (Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Sei die Situation im Herkunftsland von willkürlichen Gewaltmustern geprägt, herrsche keine Situation lediglich allgemeiner Gewalt.

Die anstehende Entscheidung des EuGH zu Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie (siehe Fußnote 2) wird zu einzelnen Auslegungsfragen möglicherweise Klarheit schaffen. In dem bereits vorliegenden Schlussantrag des Generalanwaltes³ wird u.a. ausgeführt, dass subsidiärer Schutz nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie einem Antragsteller dann zu gewähren sei, wenn er im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts willkürlicher Gewalt von einem solchen Ausmaße ausgesetzt sei, dass diese zwingend und wahrscheinlich zu einer ernsthaften Bedrohung für den Antragsteller führt und eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Der erforderliche Gefährdungsgrad müsse dabei dem Grad der Gefahr entsprechen, dem derjenige ausgesetzt ist, der sich auf die Flüchtlingseigenschaft oder auf die Anwendung von Art. 15 Buchstabe a oder b der Qualifikationsrichtlinie (=§ 60 Abs. 2 und 3 AufenthG) berufen kann.

³ Schlussanträge des Generalanwaltes vom 9. September 2008, M. Elgafaji, C – 465/07



b) Weitere Vorgehensweise hinsichtlich der noch nicht abschließend geklärten Tatbestandsmerkmale „erhebliche individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“

Das BMI regt an, bis zu einer abschließenden Klärung durch den EuGH und das BVerwG bei der Anwendung der Tatbestandsmerkmale „erhebliche individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ wie folgt zu verfahren:

- Allein der Umstand, dass ein Antragsteller aus einem Gebiet stammt, in dem ein bewaffneter Konflikt stattfindet, reicht für die Anwendung des Art. 15 Buchstabe c Qualifikationsrichtlinie noch nicht aus. Vielmehr muss der Antragsteller durch die Konfliktgefahren in einer Weise betroffen sein, die mit der Gefährdung eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten gem. § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG vergleichbar ist.
- Die Voraussetzungen für eine derartige individuelle Betroffenheit können auf unterschiedlicher Weise vorliegen. Im Betracht kommen
 - o Eine Gefährdung aufgrund individueller Merkmale des Einzelnen (s.o. Entscheidung des BVerwG). Da hier u.U. auch eine Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung in Betracht kommt, sollte der Ausländer bei einem von der Ausländerbehörde zu prüfenden Abschiebungsverbot auf die Möglichkeit einer Asylantragstellung hingewiesen werden.
 - o Eine Gefährdung aufgrund einer Verdichtung der Gewaltakte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt (s.o. BVerwG). Dies setzt keine zielgerichteten – auf den Ausländer bezogenen – Eingriffshandlungen voraus. Vielmehr genügt es, wenn die Kampfhandlungen im fraglichen Gebiet den Einzelnen nach Ausmaß und Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an Leib und Leben gefährden.
- Die gefährdende Gewalt muss willkürlich, d.h. unterschiedslos („indiscriminate“), sein (s.o. Schlussantrag des Generalanwalts). Es handelt sich dabei regelmäßig um völkerrechtswidrige Gewalt. Denn unterschiedslos ist Gewalt grundsätzlich dann, wenn nicht mehr zwischen militärischen und zivilen Zielen unterschieden wird. Dazu zählen Angriffe, die sich gegen militärische und zivile Objekte richten, der Einsatz unverhältnismäßiger Waffen und Kriegsmethoden, im Übrigen auch zielgerichtete Angriffe auf die Zivilbevölkerung, (vgl. o. Entscheidungen des BVerwG). Darin liegt in der Regel auch das für die Zivilbevölkerung gefahrerhöhende Moment eines bewaffneten Konflikts. Der Konflikt als solcher stellt nicht in jedem Fall eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung dar. Wenn die Regelungen des humanitären Völkerrechts eingehalten werden, kann auch ein bewaffneter Konflikt mit einem geringeren Gefährdungspoten-



tial für die Zivilbevölkerung einhergehen. Eine erhebliche Gefährdung besteht aber immer dann, wenn der Konflikt völkerrechtswidrig, d.h. ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung geführt wird. Derartige Kampfhandlungen sind mit den Gefahren, die „normalerweise“ von einem bewaffneten Konflikt ausgehen, nicht gleichzusetzen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie). Wird ein bewaffneter Konflikt von einer oder allen Konfliktparteien überwiegend mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführt, ist daher regelmäßig das Tatbestandsmerkmal „willkürliche Gewalt“ erfüllt.

- Der Grundsatz, dass als willkürliche Gewalt regelmäßig nur völkerrechtswidrige Gewalt in Betracht kommt, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Qualifikationsrichtlinie, Schutz vor einer Verletzung fundamentaler Menschenrechte zu gewähren, kann Artikel 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie auch bei bewaffneten Konflikten in Betracht kommen, wenn diese mit Mitteln geführt werden, welche mit dem humanitären Völkerrecht in Einklang stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kampfhandlungen ein solches Ausmaß und eine solche Intensität erreicht haben, dass eine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Objekten gar nicht mehr möglich ist. Derartige Situationen dürften aber Ausnahmefälle darstellen. Hier wäre auch regelmäßig zu prüfen, ob eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Im Hinblick auf eine einheitliche Entscheidungspraxis sollte die Frage, ob ein Konflikt von willkürlicher Gewalt geprägt ist, in enger Abstimmung mit dem Bundesamt (§ 72 Abs. 2 AufenthG) getroffen werden.

c) Rechtsfolgen der Schutzgewährung

Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vor, hat der Betreffende grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Ein Ermessensspielraum für die Erteilung des Aufenthaltstitels besteht nach den Richtlinienvorgaben nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) bis d) AufenthG vorliegt (wie bisher).

Die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 1. und 2. Alt. AufenthG (mögliche und zumutbare Ausreise in einen anderen Staat, wiederholter und gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) sind nicht anzuwenden, da die Richtlinie derartige Ausschlussgründe nicht vorsieht.



SEITE 8 VON 8 **II. Verfahren**

Wegen seiner weitergehenden Rechtsfolgen sind europarechtliche Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) immer vorrangig vor dem nationalen subsidiären Schutz zu prüfen (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG; ebenso § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, soweit sich das Abschiebungsverbot auf einen Drittstaat bezieht).

Die konkrete Rechtsgrundlage der Schutzgewährung (Angabe, ob es sich um ein europarechtliches oder nationales Abschiebungsverbot handelt) ist in der Tenorierung kenntlich zu machen, damit die einschlägigen Rechtsfolgen zugeordnet werden können.

Im Asylverfahren wird das BAMF – bis zur Umstellung der Tenorierung in Maris – die jeweiligen Angaben im Bescheid aufnehmen.

Das BAMF unterrichtet die Ausländerbehörde über etwaige im Asylverfahren zur Anwendung gekommene Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylVfG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) AsylVfG), damit diese bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG berücksichtigt werden können.

Diese Angaben sind ebenfalls dem Bescheid zu entnehmen.

Bei isolierten Anträgen auf subsidiären Schutz bzw. bei von Amts wegen zu prüfenden Abschiebungsverboten beteiligt die Ausländerbehörde das Bundesamt vor einer Entscheidung bei der Prüfung der positiven Tatbestandsvoraussetzungen und der negativen Tatbestandsvoraussetzungen (Ausschlussklauseln) eines Abschiebungsverbots (§ 72 Abs. 2 AufenthG).

Im Auftrag

Zepp-Glinoga

Nationale und europarechtliche Abschiebungsverbote
Wesentliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen

	Voraussetzungen		Rechtsfolgen	
	Rechtsgrundlagen	Zielstaat	Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 3	Ausschluss des Aufenthaltstitels § 25 Abs. 3 Satz 2
Europarechtliche Abschiebungsverbote	§ 60 Abs. 2	Nur Herkunftsland	Ist-Regelung	<u>anwendbar</u> : § 25 Abs. 3 Satz 2 a) bis d) <u>nicht anwendbar</u> : - § 25 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. (Zumutbarkeit der Ausreise) - § 25 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten)
	§ 60 Abs. 3			
	§ 60 Abs. 7 Satz 2 (Satz 3 nicht anwendbar)			
Nationale Abschiebungsverbote	§ 60 Abs. 5	Herkunftsland, Drittland	Soll-Regelung	Keine Einschränkung
	§ 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3	Herkunftsland, Drittland		
	§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 i.V.m. Satz 3	Nur Drittland		